

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nachfolgend genannten Produkte von Buehler ist entsprechend sowie der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) **ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) nicht erforderlich**, da diese Produkte entsprechend den genannten Vorschriften als Fertigungserzeugnisse **ODER** als nicht gefährliche Materialien gelten und als solche von dem Erfordernis eines SDB ausgenommen sind.

PRODUKTBESCHREIBUNG: UltraPrep Diamond Discs

(ARTIKEL-)NUMMER(N) DES PRODUKTS/DER PRODUKTE: 14-2081, 14-2082, 14-2083, 14-2085, 14-2580, 14-2581, 14-2582, 14-2583, 14-2585, 14-3080, 14-3081, 14-3082, 14-3083, 14-3085, 15-6106, 15-6109, 15-6115, 15-6145, 15-6170, 15-6199, 15-6206, 15-6209, 15-6215, 15-6245, 15-6270, 15-6299

Hersteller oder Importeure von Chemikalien sind verpflichtet, die von den von ihnen hergestellten oder importierten Chemikalien ausgehenden Gefahren zu klassifizieren, und alle Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern Informationen zu den Gefahren, die von den gefährlichen Chemikalien ausgehen, denen diese ausgesetzt sind, zur Verfügung zu stellen, und zwar mittels eines Gefahrenkommunikationsprogramms, Etiketten oder sonstigen Warnhinweisen, Sicherheitsdatenblättern sowie durch Information und Schulung. Darüber hinaus sind Distributoren verpflichtet, die erforderlichen Informationen an Arbeitgeber zu übermitteln. Wenn unter normalen Einsatzbedingungen ein hergestellter Gegenstand der Definition eines "Erzeugnisses" entspricht, oder nicht der Definition einer "gefährlichen Chemikalie" entsprechend dem Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der Vereinten Nationen entspricht (das von der OSHA und der Europäischen Chemikalienagentur übernommen wurde), dann **unterliegt der Gegenstand nicht den Pflichten zur Gefahrenkommunikation, wie z.B. der Erstellung eines SDS.**

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Team bei Buehler

